

Kundmachung.

Den in letzterer Zeit erflossenen militärgerichtlichen Erkenntnissen zu Folge wurden seit der Kundmachung vom 29. v. M. wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheitswache und Gensd'armerie, dann widerseßlichen Benehmens, je nach ihrer größeren oder geringeren Betheiligung, abermals nachfolgende Individuen verurtheilt:

Wenzel Janowsky, Goldarbeitergeselle, zu zweimonatlichem, Burkhard Reidhardt, Fleischaubergeselle, zu achtwöchentlichem, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, Anton Zek, Pferdeknecht, zu fünf-, Johann Jobst, Tagelöhner, zu vier-, Katharina Skarda, Wäscherin, zu dreiwöchentlichem, Albert Felder, Claviertischler, und Ferdinand Pelzl, Kattendrucker, zu vierzehntägigem, Johann Willing, Zimmergeselle, und Carl Dangel, Webergeselle, zu achttägigem, Georg Dangel, Gastwirth zu Fünfhaus, dem auch Ueberschreitung der gesetzlichen Sperrstunde zur Last fällt, zu fünf-, Anton Ambichl, Tagelöhner, zu viertägigem, bei Letzterem durch zweimaliges Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen, Anton Bellensier, Bandmachergeselle, zu sechswochentlichem, und Wilhelm Eppstein, Hausfrier, zu dreitägigem einfachen Stockhausarreste; dagegen wurde Friedrich Möhrer, Tagelöhner, von dem Vergessen der Wachbeleidigung ab instantia losgesprochen.

Weiters wurde wegen unanständigen und beleidigenden Benehmens gegen das k. k. Militär der Schlossergeselle Anton Präsinger zu vierzehntägigem, durch zweimaliges Fasten in der Woche verschärften, wegen Berunglimpfung einer k. k. Militär-Branche der Tagelöhner Leopold Mayer zu viertägigem, durch zwei Fasttage verschärften Stockhausarreste in Eisen, wegen Beschimpfung des stadthauptmannschaftlichen Aufsichtspersonales der Handlungs-Geschäftsleiter Moriz Felbermayer zu achttägigem Profosenarreste, und wegen absichtlicher Verhöhnung einer Schildwache der Schuhmacherlehrlinge Augustin Attel zu zehn Ruthenstreichen verurtheilt; wegen unerlaubten Besizes einer Koffuth-Note aber gegen den Schlossergesellen Melchior Depper auf sechstägigen, wegen Munitionsverheimlichung gegen den Ziegelbrenner Franz Kulmanek auf vierwochentlichen Stockhausarrest in Eisen, und wegen unerlaubten Besizes von Waffen gegen den Amtshausknecht Anton Soukop und dessen Ehegattin Veronika auf dreiwöchentlichen Stockhausarrest, endlich gegen den Mühlpächter Ignaz Mazinger auf achttägigen einfachen Arrest erkannt.

Wegen Störung der öffentlichen Ruhe durch aufreizendes Benehmen wurden, nach Maßgabe ihrer höheren oder geringeren Betheiligung, zu Leibesstrafen verurtheilt:

Die Lehrlinge Heinrich und Caspar Weselli und Johann Aulfried zu dreißig, Rudolph Plazek und Franz Janowsky zu zwanzig, Anton Wittig, Franz Reuner und Johann Kiticzka zu achtzehn, Wendelin Gärtner, Joseph Prosky, Joseph Seidl, Joseph Ploschnizki, Franz Kratochwill, Andreas und Joseph Kraus zu fünfzehn, Lorenz Rechner und der Normalschüler Carl Wittig zu zehn, endlich die Lehrlinge Franz Kripka, Joseph Swoboda, Gottlob Baumann und Ferdinand Urbanis zu fünf Ruthenstreichen; dagegen wurde der Lehrlinge Anton Schramm von der ihm angeschuldeten Theilnahme ab instantia losgesprochen.

Endlich wurde noch zu Folge kriegsrechtlichen Urtheiles vom 30. v. M. wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade gegen den Municipalgarden Maximilian Goldschmidt auf sechsmonatlichen Stockhausarrest in Eisen erkannt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben sich jedoch aus Gnade bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Anton Soukop die Arreststrafe auf die Dauer von acht Tagen zu mildern, seiner Ehegattin Veronika die bereits auf acht Tage gemilderte Strafe ganz zu erlassen, dann dem Ignaz Mazinger und Franz Kulmanek, wie auch von den, in früheren Kundmachungen namentlich Angeführten dem Franz Hinterbuchinger, Mathias Gnzfellner, Joseph Billebauer, Caspar Windsteig und Alois Höllner den Strafrest nachzusehen.

Wien am 20. December 1850.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

